



***ALLGEMEINE  
EINKAUFSBEDINGUNGEN***

# **ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN**

der Azul Kaffee GmbH & Co. KG, Am Deich 43, 28199 Bremen

## **1. Allgemeines**

1.1. Die Azul Kaffee GmbH & Co. KG (im folgenden „Azul Kaffee“) bestellt sämtliche Leistungen und Lieferungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden „AEB“), die Bestandteil des mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrages werden. Die AEB gelten – auch ohne gesonderte Vereinbarung – für alle gegenwärtigen und zukünftig mit dem Lieferanten abgeschlossenen Verträge.

Ausgeschlossen ist der Einkauf von Rohkaffee.

1.2. Abweichende oder zusätzliche Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennt Azul Kaffee nicht an, es sei denn, Azul Kaffee hätte ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Die AEB gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen von Azul Kaffee angenommen werden.

1.3. Im Einzelfall gelten ergänzend die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und, bei internationalen Verträgen, die INCOTERMS (2020) der Internationalen Handelskammer in Paris sowie die einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive (ERA) in der jeweils letzten Fassung.

## **2. Bestellungen**

2.1. Bestellungen, Verträge aller Art sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform und werden von Azul Kaffee in Textform bestätigt. Die Vorschrift des § 151 BGB ist abbedungen. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2.2. Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 7 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 2 Wochen beträgt. Wir werden dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird uns die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang unserer Mitteilung gemäß Satz 1 schriftlich anzeigen.

2.3. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht binnen einer Woche ab Zugang an, ist Azul Kaffee berechtigt, die Bestellung zu widerrufen. Die Bestellung wird auch ohne Widerruf unwirksam, wenn der Lieferant die Bestellung von Azul Kaffee nicht binnen 10 Tagen ab Zugang annimmt. Abrufaufträge aus Rahmenverträgen hat der Lieferant allerdings binnen 1 Werktag zu bestätigen. Zur Wahrung der Frist ist jeweils der Eingang der Erklärung bei Azul Kaffee maßgeblich.

## **3. Bestellunterlagen, Muster und Angebote**

3.1. Azul Kaffee ist und bleibt Eigentümer sämtlicher Unterlagen, Muster und Datenträger, die dem Lieferanten im Rahmen der Geschäftsbeziehung zur Verfügung gestellt werden sowie Inhaber sämtlicher Urheberrechte und sonstiger Schutzrechte hieran. Der Lieferant ist nicht berechtigt, solche Unterlagen, Muster und Datenträger sowie darauf enthaltene Daten ohne schriftliche Zustimmung von Azul Kaffee Dritten zur Verfügung zu stellen oder zugänglich zu machen. Azul Kaffee bleibt berechtigt, Unterlagen, Muster und Datenträger jederzeit herauszuverlangen. Macht Azul Kaffee von diesem Recht auf Herausgabe Gebrauch, so hat der Lieferant auch sämtliche bei ihm vorhandenen Vervielfältigungsstücke von auf überlassenen Datenträgern gespeicherten Dateien zu löschen.

3.2. Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden von Azul Kaffee nicht gewährt. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige Zustimmung nicht berechtigt, den Auftrag insgesamt oder in Teilen auf Dritte zu übertragen.

## **4. Lieferfristen, Verzug und Rücktritt**

4.1. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für ihre Einhaltung ist der Zeitpunkt des Eingangs der Lieferung bei uns oder bei dem von uns genannten Leistungsort bzw. die fristgerechte Herstellung der Abnahmefähigkeit der Leistung. Erklärt der Lieferant vor dem im Vertrag bestimmten Termin die Leistung nicht termin- bzw. fristgerecht bewirken zu können, ist Azul Kaffee berechtigt, aber nicht verpflichtet, hierzu auch mehrfach einen neuen Termin zu setzen oder die Frist zu verlängern. In diesem Fall endet das Leistungsinteresse von Azul Kaffee mit Ablauf des neuen Termins bzw. der verlängerten Frist. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig.

4.2. Erkennt der Lieferant, dass er vereinbarte Fristen/Termine – gleich aus welchem Grund – nicht einhalten kann, hat er Azul Kaffee hiervon unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

4.3. Bei Lieferverzug ist Azul Kaffee unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte und Ansprüche berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vom Kaufvertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Diese Rechte stehen Azul Kaffee auch dann zu, wenn ein Rahmenvertrag abgeschlossen wird, den der Lieferant nur teilweise erfüllt. Schadensersatz statt der ganzen Leistung aus dem Rahmenvertrag kann Azul Kaffee jedoch nur dann verlangen, wenn Azul Kaffee an der Erfüllung des Rahmenvertrages kein Interesse mehr hat. Azul Kaffee ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, bei Teillieferungen den Rücktritt ganz oder teilweise auf die noch ausstehenden Lieferungen zu beschränken. Der Lieferant gerät in Lieferverzug, sobald ein kalendermäßig bestimmter oder bestimmbarer Liefertermin überschritten wird, es sei denn, dass Azul Kaffee zuvor einen neuen Termin gesetzt oder die Frist verlängert hätte, oder wenn Azul Kaffee dem Lieferanten erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat; soweit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für den Verzugsseintritt eine Fristsetzung entbehrlich ist, gerät der Lieferant nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auch ohne Nachfristsetzung in Verzug.

4.4. Sollte ein Lieferverzug durch höhere Gewalt eintreten, so bleiben die rechtlichen Folgen aus dem Liefervertrag ohne Wirkung, wenn Azul Kaffee davon unverzüglich Mitteilung gemacht wird. Aus denselben Gründen steht auch Azul Kaffee das Recht zu, die Abnahmefristen hinauszuschieben, ohne dass der Lieferant Anspruch auf Schadensersatz hat bzw. vom Vertrag zurücktreten kann, wenn die Dringlichkeit anderer Verpflichtungen dies erfordert.

4.5. Azul Kaffee ist berechtigt, statt der in Abs.3 genannten Rechte den entstandenen Verzögerungsschaden oder eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Bestellwerts für jede angefangene Verzugswoche, maximal jedoch 5 % des Bestellwerts zu verlangen. Azul Kaffee ist nicht verpflichtet, sich die Vertragsstrafe bei Annahme vorzubehalten. Unabhängig von dieser Vertragsstrafe ist Azul Kaffee berechtigt, Schadensersatzansprüche wegen schuldhaften Verzuges mit der Lieferung geltend zu machen, soweit der hieraus resultierende Schaden die verwirkte Vertragsstrafe übersteigt.

## 5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise (Delivered Duty Paid; DDP gem. INCOTERMS 2020) und gelten einschließlich Verpackung und Fracht frei Erfüllungsort. Ermäßigt der Lieferant seine Preise bis zum Liefertage, so kommt Azul Kaffee diese Preisermäßigung in vollem Umfang zugute.
- 5.2. Azul Kaffee reguliert alle Rechnungen innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto bzw. 30 Tage netto nach Eingang der einwandfreien Lieferung bzw. Leistung und Rechnungserhalt.
- 5.3. Azul Kaffee ist berechtigt, Forderungen des Lieferanten an uns mit Verbindlichkeiten zu verrechnen, die Azul Kaffee gegenüber dem Lieferanten hat.
- 5.4. Rechnungen sind schriftlich in einfacher Ausfertigung an Azul Kaffee GmbH & Co. KG, Am Deich 43, 28199 Bremen zu richten. Das Datum der Bestellung und die Bestellnummer sind zwingend anzugeben. In der Rechnung dürfen nicht Lieferungen/Leistungen aus *mehreren* Bestellungen zusammengefasst werden.
- 5.5. Maßgebend für die Zahlung sind die von uns ermittelten Mengen, Gewichte und sonst der Berechnung zugrundeliegenden Einheiten. Bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur vertragsgemäßen Erfüllung ganz oder teilweise zurückzuhalten, ohne hierbei das Recht auf Abzug von Skonto zu verlieren.
- 5.6. Werden Abschlags- oder Vorauszahlungen geleistet, geht unbeschadet mit Zugang der Zahlung bei dem Lieferanten das Eigentum an dem wertgemäß entsprechenden Teil der Ware oder Leistung auf Azul Kaffee über.
- 5.7. Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

## 6. Gefahrübergang und Eigentum

- 6.1. Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen bis zum vereinbarten Leistungsort auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Dies gilt insbesondere für das Beschaffungs- und Versandrisiko.
- 6.2. Die im Zusammenhang mit der Lieferung und Abfertigung der Ware entstehenden Kosten hat der Lieferant zu tragen. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Transportversicherung auf eigene Rechnung abzuschließen. Fracht- und Verpackungskosten sowie die Kosten einer Transportversicherung werden von Azul Kaffee nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und nur in Höhe des kostengünstigsten Tarifs übernommen. Die Übernahme der Kosten durch Azul Kaffee lässt den vereinbarten Erfüllungsort unberührt. Der Lieferant ist unter Übernahme der Kosten und Versandungsgefahr zur Rücknahme und Verwertung von Verkaufs-, Transport- und Umverpackungen verpflichtet.
- 6.3. Azul Kaffee akzeptiert lediglich einen einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten. Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt wird abgelehnt.
- 6.4. Azul Kaffee ist berechtigt, Eigentumsvorbehaltsware des Lieferanten im gewöhnlichen Geschäftsgang mit Wirkung für sich zu vermischen, zu vermengen und weiter zu veräußern.

## 7. Ordnungsgemäße Leistung und Mängelrechte

- 7.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware/Leistung im Zeitpunkt der Lieferung die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit besitzt und zu dem vertraglich vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist. Der Lieferant gewährleistet weiter, dass die gelieferte Ware den für den Vertrieb und ihre Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entspricht, insbesondere mit den in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften übereinstimmt und dem neuesten Stand der Technik entspricht.
- 7.2. Der Lieferant stellt sicher, dass er die Ware in Verkehr bringen darf, er hieran insbesondere nicht durch behördliche Anordnungen gehindert ist.
- 7.3. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware frei von solchen Rechten Dritter zu verschaffen, die diese gegen Azul Kaffee erheben können. Der Lieferant gewährleistet auch, dass die Lieferung als solche sowie die Verarbeitung der Ware nicht gegen Rechte Dritter verstößt.
- 7.4. Lieferanten, mit denen Azul Kaffee in ständigen Geschäftsbeziehungen steht, sind verpflichtet, Azul Kaffee frühzeitig zu informieren, falls sie beabsichtigen, Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen sowie Änderungen der Analysemethoden in Bezug auf von uns bezogene Produkte vorzunehmen.
- 7.5. Im Falle vom Lieferanten übernommener Garantien stehen Azul Kaffee die hieraus folgenden Rechte und Ansprüche zu.
- 7.6. Wählt Azul Kaffee eine Art der Nacherfüllung und führt der Lieferant diese nicht innerhalb einer von Azul Kaffee gesetzten, angemessenen Frist aus, lebt das Recht von Azul Kaffee, zwischen den Abs. 5 genannten Gewährleistungsrechten zu wählen, erneut auf. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Lieferant die Nacherfüllung ablehnt, eine solche von Azul Kaffee nicht mehr von Interesse ist oder der Lieferant erklärt, zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist außerstande zu sein. In diesen Fällen hat Azul Kaffee das Recht, ihren Bedarf auf Kosten des Lieferanten anderweitig zu decken.
- 7.7. Die gesetzlichen Rückgriffsansprüche von Azul Kaffee gemäß §478 BGB bleiben unberührt; dem Lieferanten obliegt der Nachweis, dass der vom Verbraucher geltend gemachte Mangel nicht bereits beim Übergang der Gefahr auf Azul Kaffee vorhanden war.
- 7.8. Die Mängelansprüche i.S.d. Abs. 5 verjähren in 2 Jahren ab Übergabe an Azul Kaffee. Abweichend hiervon verjähren Ansprüche aus Garantien, soweit nicht ein Anderes vereinbart ist, in der Regelverjährung gemäß §§ 195, 199 BGB in 3 Jahren, Ansprüche wegen Arglist verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen.

## 8. Mängelrügen

- 8.1. Azul Kaffee nimmt die angelieferte Ware zunächst entgegen und überprüft die Ware stichprobenartig. Erkennbare Mängel hat Azul Kaffee binnen 2 Wochen nach Erhalt, versteckte Mängel binnen 2 Wochen nach deren Entdeckung gegenüber dem Lieferanten zu rügen.
- 8.2. Im Falle der fristgerecht erhobenen Mängelrüge hat der Lieferant die Ware unverzüglich auf seine Kosten abzuholen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, wird Azul Kaffee die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten einlagern bis entweder über eine weitere Verwendung entschieden ist oder Azul Kaffee die Ware nach vorhergehender Androhung vernichten lässt.
- 8.3. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.
- 8.4. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen beim Verkäufer eingeht.
- 8.5. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

## 9. Bevorratung von Ersatzteilen für Anlagen und Maschine

Nach der Auslieferung von Anlagen und Maschinen verpflichtet sich der Lieferant für die Dauer von mindestens 5 Jahren entsprechende Ersatzteile zu den jeweils marktüblichen Ersatzteilpreisen vorzuhalten.

## 10. Produkthaftung

10.1. Wird Azul Kaffee von Dritten mit der Begründung in Anspruch genommen, vom Lieferanten stammende Ware habe ihre Rechtsgüter wie Körper, Gesundheit, Leib und Leben oder Eigentum verletzt oder eine solche Verletzung beruhe auf einem Umstand, dessen Ursache im Herrschafts- oder Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt ist, so ist der Lieferant verpflichtet, Azul Kaffee vollumfänglich von einer solche Inanspruchnahme freizustellen. Die Verpflichtung zur Freistellung umfasst auch den Ersatz aller Azul Kaffee durch eine solche Inanspruchnahme entstehenden Kosten (z.B. Personal- oder Rechtsbeistandskosten).

10.2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle i.S.v. Abs. 1 ist der Lieferant verpflichtet, etwaige Aufwendungen Azul Kaffee zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Azul Kaffee durchgeführten Rückruf-/Rücknahmeaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückruf-/Rücknahmaßnahmen wird Azul Kaffee den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die weiteren, sich aus Gesetz oder Vertrag ergebenden Rechte und Ansprüche bleiben Azul Kaffee vorbehalten.

10.3. Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

10.4. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von min. EUR 50.000.000,- zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

## 11. Versandvorschriften

11.1. Der Lieferant hat die von Azul Kaffee auf dem Bestellformular angegebene Bezeichnung (Benennung des Lieferguts, Bestellnummern usw.) zu beachten und in den Versand- und Rechnungspapieren zu vermerken.

11.2. Azul Kaffee besitzt zur Zeit 2 Lieferanschriften:

**Azul Kaffee GmbH & Co. KG**  
**- Verwaltung und Produktion -**

Am Deich 43  
28199 Bremen

**Azul Kaffee GmbH & Co. KG**

**- Lager GVZ -**  
Senator-Blase-Str. 17  
28197 Bremen

Die jeweils gültige Lieferanschrift wird in der Bestellung vorgegeben. Azul Kaffee bleibt berechtigt, abweichende Lieferanschriften/-orte zu benennen.

11.3. Die im Zusammenhang mit der Lieferung und Abfertigung der Ware entstehenden Kosten hat der Lieferant zu tragen. Er darf von Azul Kaffee insbesondere keine Ablade- und Abfertigungsgebühren, Rollgeld oder sonstige Auslieferungskosten erheben.

11.4. Die ordnungsgemäße Auslieferung setzt die Beachtung der Anlieferungsvermerke voraus. Geschieht dies nicht, hat der Lieferant etwa entstehende Kosten zu tragen.

11.5. Der Lieferant verpflichtet sich, die lebensmittelrechtlichen Vorschriften bei der Verladung und Verschiffung einzuhalten. Daneben hat der Lieferant weitere, in den jeweiligen Produktspezifikationen festgelegte Transportbedingungen, insbesondere im Hinblick auf Temperatur und relative Luftfeuchtigkeit, zu beachten.

## 12. Umweltschutz, Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Sicherheit

12.1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle einschlägigen Rechtsvorschriften und Regelwerke sowie die Grundprinzipien ethischen Handels bezüglich Umweltschutz, Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Transport- und Anlagensicherheit sowie die für Azul Kaffee entsprechenden standort- und betriebsbezogenen Vorschriften und Anweisungen einzuhalten, ein wirksames Managementsystem in den genannten Bereichen zu unterhalten und uns auf Anforderung entsprechende Nachweise zur Verfügung zu stellen bzw. Einsicht zu gewähren.

12.2. Der Lieferant muss in seinem Unternehmen die Menschenrechte achten und die Mitarbeiter fair und respektvoll behandeln.

12.3. Wir dulden keine Sklaverei, Knechtschaft, Zwangsarbeit und Menschenhandel in unserer Lieferkette. Ebenso wenig werden Schul- oder Vertragsknechtschaft sowie unfreiwillige Gefängnisarbeit akzeptiert. Praktiken wie das Einhalten von persönlichem Eigentum, Reisepässen, Löhnen, Ausbildungsbescheinigungen, Arbeits- oder anderen Dokumenten aus unangemessenen Gründen sind nicht akzeptabel.

12.4. Der Lieferant muss die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen zur Arbeitszeit einhalten. Die Vergütung muss regelmäßig, pünktlich und vollständig gemäß den geltenden Gesetzen an die Mitarbeiter gezahlt werden und im Einklang mit den anwendbaren nationalen Gesetzen zur Vergütung stehen. Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie ihren Mitarbeitern eine faire und wettbewerbsfähige Vergütung und sonstige Leistungen bieten und dass sie sich für gleichen Lohn bei gleichwertiger Arbeit einsetzen.

12.5. Die Gleichbehandlung aller Mitarbeiter muss ein wesentlicher Grundsatz der Unternehmenspolitik der Lieferanten sein. Diskriminierendes Verhalten bezieht sich typischerweise – bewusst oder unbewusst – auf irrelevante personenbezogene Merkmale wie beispielsweise Alter, Behinderung, ethnische Herkunft, Familienstand, Geschlecht, Geschlechtsausdruck und -identität, genetische Informationen, nationale Herkunft, körperliche Merkmale, politische Zugehörigkeit, Schwangerschaft, Religion, soziale Herkunft, sexuelle Orientierung, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder ein anderes rechtswidriges Kriterium. Der Lieferant muss sicherstellen, dass seine Mitarbeiter in keiner Weise belästigt werden.

12.6. Der Lieferant muss seine Mitarbeiter fair behandeln, frei von sexueller Belästigung, sexuellem Missbrauch, körperlicher Bestrafung oder Folter, seelischem oder physischem Zwang oder verbaler Beschimpfung sowie ohne Androhung einer solchen Behandlung. Ferner wird erwartet, dass die Lieferanten Arbeitsverträge nicht grundlos kündigen und dass sie die Kündigung eines Arbeitsvertrags aufgrund der Arbeitsleistung eines Mitarbeiters nicht für rechtmäßig erklären, ohne eindeutige Beweise vorzulegen. Die Mitarbeiter können unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist frei entscheiden, wann sie ihre Tätigkeit beim Arbeitgeber aufgeben wollen. Sie werden pünktlich und vollständig für die geleistete Arbeit entlohnt, bevor sie gemäß den

geltenden Gesetzen aus dem Unternehmen ausscheiden.

12.7. Der Lieferant muss seine Mitarbeiter angemessen vor chemischen, biologischen und physikalischen Gefahren schützen. Körperlich anstrengende Tätigkeiten und Bedingungen am Arbeitsplatz sowie Risiken, die sich aus der Nutzung der am Arbeitsplatz vorhandenen Infrastruktur ergeben, müssen so gemanagt werden, dass die Mitarbeiter vor Gefahren geschützt sind. Die Lieferanten müssen für angemessene Kontrollen, sichere Arbeitsabläufe, angemessene Instandhaltung und die erforderlichen technischen Schutzmaßnahmen sorgen, um Gesundheits- und Sicherheitsrisiken am Arbeitsplatz zu reduzieren und um Unfälle und Berufskrankheiten zu vermeiden.

12.8. Der Lieferant muss die Sicherheit und die Einhaltung der Vorschriften bei der Handhabung, der Lagerung, dem Transport, der Entsorgung, dem Recycling und der Wiederverwertung von Abfällen, Abgasen und Abwässern gewährleisten sowie die natürlichen Ressourcen (z. B. Wasser, Energiequellen, Rohstoffe) sparsam verwenden und diese bewahren.

12.8. Verstößt der Lieferant im Falle eines Rahmenvertrages trotz vorheriger Abmahnung gegen die o. g. Vorschriften, ist Azul Kaffee berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und ggf. Schadensersatz zu fordern. Bei erheblichen Verstößen ist eine vorherige Abmahnung entbehrlich.

12.9. Der Lieferant akzeptiert eine Beurteilung seiner Umwelt- und Arbeitsschutzleistung durch uns (durch Fragebogen, ggf. Audit).

### **13. Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung**

13.1. Der Lieferant erkennt die Rechte des Kindes nach Artikel 32 der UN-Kinderrechtskonvention an, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu Arbeiten herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnten.

13.2. Der Lieferant wird alle Gesetze und Rechtsvorschriften beachten, die von Vertragsstaaten der UN-Kinderrechtskonvention zum Schutz von Kindern vor wirtschaftlicher Ausbeutung und von den Mitgliedern der Übereinkommen 138 und 182 der International Labour Organisation über das Mindestalter sowie das Verbot und die Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit erlassen werden.

13.3. Der Lieferant erkennt das Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit i.S.v. Artikel 4 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten an. Er wird auch alle Gesetze und Rechtsvorschriften beachten, die von den Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Sklaverei in der Fassung des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken erlassen werden.

13.4. Der Lieferant verpflichtet sich weiter, die vorstehenden Verpflichtungen einschließlich dieser Weitergabeverpflichtung seinen Vorlieferanten aufzuerlegen.

### **14. Sonstiges**

14.1. Ansprüche aus nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abgeschlossenen Verträgen kann der Lieferant nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Azul Kaffee abtreten. Bei berechtigtem Interesse kann der Lieferant die Erteilung dieser Zustimmung verlangen. Dies gilt insbesondere für den Fall der Sicherungsabtretung zur Finanzierung oder bei Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehalts zwischen Lieferant und Vorlieferant.

14.2. Azul Kaffee ist berechtigt, gegen Forderungen des Lieferanten aufzurechnen oder von ihrem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch zu machen.

14.3. Soweit nicht individuell oder nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen anders vereinbart, ist Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen Bremen. Die Parteien verpflichten sich, wechselseitig alle kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt geworden und für Dritte nicht offenkundig sind, vertraulich zu behandeln und keinen Dritten zu offenbaren oder zugänglich zu machen. Azul Kaffee und der Lieferant werden diese Verpflichtung auch ihren Unterlieferanten und Abnehmern entsprechend auferlegen.

14.4. Es findet deutsches Recht – unter Ausschluss der Vorschriften des UN-Kaufrechts – Anwendung.

14.5. Gerichtsstand ist der Sitz von Azul Kaffee (Bremen). Azul Kaffee bleibt jedoch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen.